

Wie können Unternehmen Reserven für schlechte Zeiten bilden? Nennen Sie auch den Fachbegriff.

Thesaurieren: Der/Die oder die Eigentümer/innen eines Unternehmens entscheiden bei der Vorlage des Jahresabschlusses, wie entstandene Gewinn verteilt werden soll. Sollte es noch einen Verlustvortrag aus den Vorjahren existieren, so ist dieser zunächst auszugleichen. Ausgeschüttet werden darf also ein Gewinn erst dann, wenn das Eigenkapital im Unternehmen wieder zu 100 % vorhanden ist und keine Zahlungsunfähigkeit aus anderen Gründen droht.

Durch Entschluss können die Eigentümer nun die Gewinnverteilung entscheiden, ob sie den gesamten, oder nur einen Teil des Gewinns am Ende eines Jahres an sich auszahlen wollen, oder ganz oder teilweise als freiwillige Rücklage dem Unternehmen überlassen wollen. Ausschüttungen an Gesellschafter unterliegen strengen Vorgaben zur Kapitalerhaltung. Werden Auszahlungen an die Gesellschafter vorgenommen, so ist immer zu prüfen, ob durch den Mittelabfluss nicht das notwendige Vermögen der Gesellschaft beeinträchtigt wird. Gerade dann, wenn es zu Zahlungen an Gesellschafter im unmittelbaren Vorfeld einer Insolvenz kommt, stellt sich die Frage, ob die Handelnden nicht bewusst in die Existenzgrundlage der Gesellschaft eingreifen.

Erst mit dem Beschluss, den Gewinn auszuschütten, hat der Gesellschafter einen auf Geld gerichteten Auszahlungsanspruch gegen die Gesellschaft, der nach dem Beschluss vom Eigenkapital ins Fremdkapital zu buchen ist. Dieser Vorgang kann insolvenzrechtlich relevant werden. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO sind Forderungen aus der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens oder solche aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, gegenüber den übrigen Insolvenzgläubigern nachrangig. Wird eine solche Forderung vor der Insolvenz der GmbH an den Gesellschafter ausgeschüttet, kann der Insolvenzverwalter diese Auszahlung anfechten und den Gesellschafter zur Rückzahlung an die GmbH auffordern.

Ist eine Gewinnausschüttung rechtlich möglich, dann werden die Eigentümer nur dann auf eine vollständige Auszahlung der Gewinne verzichten, wenn sie durch die heutige Hingabe von Zahlungsfähigkeit (Verzicht auf eine Auszahlung der Gewinne) in Zukunft eine noch größere Vermögensmehrung erwarten können. Ganz oder teilweise werden die Gewinne also nur dann im Unternehmen belassen werden, wenn das Unternehmen weitere zukünftige profitable Aktivitäten prognostiziert. Diese Rücklagenbildung aus nicht ausgezahlten Gewinnen nennen wir "thesaurieren".



Wie berechnen die Eigentümer die Rendite ihres Investments?

Die einfachste Form ist eine Berechnung des ROI in folgender Form:



Können Unternehmen auch ohne Gewinnrückstellungen Reserven bilden?

Eine weitere Möglichkeit der Reservenbildung entsteht im Laufe des Lebens eines Unternehmens durch die Unterbewertung von Vermögensgegenständen (Aktiva) oder durch das Überbewerten von Schulden (Passiva). Stille Reserven sind also Eigenkapitalbestandteile, die aus der Bilanz nicht unmittelbar ersichtlich sind.

Grund für das Entstehen von stillen Reserven kann z.B. der Bilanzierungsgrundsatz "Niederstwertprinzip" auf der Vermögenseite (Aktiva) der Bilanz sein, der verlangt, Vermögensgegenstände möglichst niedrig zu bewerten. Bei Aktienpaketen, die ein Unternehmen zur Wertanlage hält, muss z.B. von den zwei möglichen Wertansätzen Bilanzwert oder Börsenkurs am Abschlussstichtag stets der niedrigere Wert angesetzt werden. Steigt nun der Börsenkurs wieder, bilden sich "stille Reserven, weil immer der niedrigere Wert in der Bilanz "stehen" bleibt. Eine Anpassung an den höheren Börsenkurs darf nicht erfolgen. Häufig entstehen stille Reserven aber auch bei Grundstücken und/oder Gebäuden, die vor langer Zeit bereits gekauft oder gebaut wurden. Grund kann auch eine Bilanzpositionen auf der Passivseite sein denn stille Reserven können auf der Passivseite auf Grund des geforderten Vorsichtsprinzips entstehen. Demnach sollen Schulden vorsichtig, d.h. in der maximal erwartbaren Höhe in der Bilanz aufgeführt werden. Beispiel: Gegen ein Unternehmen läuft ein Gerichtsverfahren und Schadensersatzzahlungen drohen in Millionenhöhe. Das Unternehmen bildet Rücklagen von 10 Millionen €, um eventuell anfallende Schadensersatzzahlungen umgehend begleichen zu können. Das Unternehmen wird tatsächlich zu einer Strafe verurteilt. Diese fällt aber mit 6 Millionen € geringer aus, als erwartet. Die verbleibenden 4 Millionen € Rücklage bilden somit eine "stille Reserve", denn wenn das Verfahren abgeschlossen ist, bleiben 4 Mio. Euro der Rücklage übrig.